

5. IV. 1917

91

Militärische Vorbildung der Jugend.

In einer Mitteilung, die durch die Presse ging, ist behauptet worden, der Erlaß vom 29. 12. 1916 über die Unterstellung von Jugendabteilungen, von Turn-, Sport- und Jugendpflegeorganisationen unter die stellvertretenden Generalkommandos räume der Deutschen Turnerschaft eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Jugendverbänden ein. Hierzu sei auf folgendes hingewiesen: Allerdings baut der Erlaß die Neuregelung der Beziehungen der Jugendpflegeverbände zur militärischen Vorbildung der Jugend auf eine Vereinbarung mit der Deutschen Turnerschaft auf. Der Grund hierfür liegt aber lediglich darin, daß die Deutsche Turnerschaft mit einem entsprechenden Vorschlag an das Kriegsministerium herorgetreten ist. Ihre Bevorzugung gegenüber andern Jugendpflegeverbänden ergibt sich nicht daraus. Der Erlaß betont vielmehr in Ziffer I B und C ausdrücklich die Gleichstellung aller Jugendorganisationen einschließlich der Deutschen Turnerschaft. Vollständig irrig ist ferner die Bemerkung in der Pressenotiz, daß die Unterstellung der Jugendabteilungen unter die Generalkommandos zur Folge habe, daß die Führer militärische Vorgesetzte der Jungmannen würden. Die militärische Vorbildung bezweckt keine militärische Ausbildung, sondern eine Vorbildung der Jungmannen für den Heeresdienst. Sie ist also kein Militärdienst, sondern eine Erziehungsmaßnahme. Der Führer steht daher zu den Jungmannen in dem vertraulichen Verhältnis eines Erziehers. Wenn die militärische Vorbildung als militärdienstliche Einrichtung in den Verfügungen des Kriegsministeriums bezeichnet ist (Erlaß vom 8. 1. 1917 A. B. Bl. 1917 Seite 13 Ziffer 1), so wird damit das Verhältnis der Führer zu den Jungmannen in keiner Weise berührt. Durch diese Bezeichnung wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die militärische Vorbildung der Jugend eine von der Jugendpflege scharf getrennte Einrichtung ist, die lediglich unter der Leitung des Kriegsministeriums und der mit dieser Aufgabe betrauten militärischen Stellen steht. Diese Ausführungen mögen dazu beitragen, die zu dem Erlaß vom 29. 12. 1916 in der Presse geäußerten Ansichten richtigzustellen und die erhobenen Bedenken zu beseitigen. Dann wird der Erlaß den beabsichtigten Zweck erreichen und der weiteren Förderung der übereinstimmenden Interessen der militärischen Vorbildung der Jugend und der Jugendpflegeorganisationen am besten dienen.